
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
18. April 2002

Resolution 1404 (2002)**verabschiedet auf der 4514. Sitzung des Sicherheitsrats
am 18. April 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000, 1336 (2001) vom 23. Januar 2001, 1348 (2001) vom 19. April 2001 und 1374 (2001) vom 19. Oktober 2001,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/2002/7), insbesondere seine Bereitschaft, geeignete konkrete Ausnahmen zu den mit Ziffer 4 a) seiner Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen sowie entsprechende Änderungen derselben zu erwägen, im Benehmen mit der Regierung Angolas und mit dem Ziel, die Friedensverhandlungen zu erleichtern,

sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

mit Genugtuung über die Waffenruhevereinbarung vom 4. April 2002,

in dem Bewusstsein, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,

feststellend, dass die Situation in Angola nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *sieht* dem nach Ziffer 8 der Resolution 1374 (2001) vorzulegenden ergänzenden Bericht des Überwachungsmechanismus nach Resolution 1295 (2000) *mit Interesse entgegen*;
2. *bekundet* seine Absicht, diesen ergänzenden Bericht eingehend zu prüfen;

3. *beschließt*, das Mandat des Überwachungsmechanismus um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, der am 19. Oktober 2002 abläuft, zu verlängern;
4. *ersucht* den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuss nach Resolution 864 (1993), im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet, binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen detaillierten Aktionsplan für seine künftige Arbeit vorzulegen, insbesondere, ohne sich darauf zu beschränken, über die gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) ergriffenen finanziellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Diamanten- und dem Waffenhandel;
5. *ersucht* den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten und ihm bis zum 15. Oktober 2002 einen weiteren ergänzenden Bericht vorzulegen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, vier Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;
7. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat den ergänzenden Bericht spätestens am 19. Oktober 2002 vorzulegen;
8. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;
9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
